jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/9/17 1Ob654/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1980

Norm

EO §306
EO §346
EO §347

Rechtssatz

Nach § 306 Abs 1 EO hat der Verpflichtete dem betreibenden Gläubiger, dem die Forderung überwiesen wurde, unter anderem die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Gibt er solche Urkunden nicht heraus, kann gegen ihn auf Antrag des betreibenden Gläubigers im Wege der Exekution (§§ 346, 347 EO) die Ausfolgung erwirkt werden; der Antrag ist beim Exekutionsgericht zu stellen (§ 306 Abs 2 EO) und wird im Akt über die Forderungsexekution erledigt (Heller-Berger-Stix 2196).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 654/80
  Entscheidungstext OGH 17.09.1980 1 Ob 654/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004053

Dokumentnummer

JJR_19800917_OGH0002_0010OB00654_8000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at